

Haushaltssatzung der Gemeinde Heinrichswalde für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.04.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde „Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	426.600 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	470.300 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-43.700 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-43.700 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	6.800 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	6.800 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-43.700 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	384.500 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	432.300 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-47.800 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	61.800 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.600 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	57.200 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	446.300 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	455.700 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-9.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 150.000 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen
(Grundsteuer A) auf 350 v.H.
- b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 390 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 400 v.H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **0,8** Vollzeitäquivalente.

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2012 wurde mit Beschluss über die Eröffnungsbilanz vom 06.05.2014 auf 492.776,23 EUR festgestellt.

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitals zum

31.12.2012	438.365,98 EUR
31.12.2013	452.578,52 EUR
31.12.2014	432.768,85 EUR
31.12.2015	394.545,17 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	350.845,17 EUR

§ 8

Weitere Vorschriften

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses bzw. des Bürgermeisters übersteigt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.06.2016 erteilt. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in Höhe von 105.000 EUR genehmigt.

Heinrichswalde, den 01.07.2016

gez. Kamke
Bürgermeisterin

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an für 7 Werktage im Rathaus Torgelow, Bahnhofstraße 2, Zimmer 2.02, zu den Öffnungszeiten aus und kann eingesehen werden.

Hinweis:

Nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

